



**Republik Österreich  
Handelsgericht Wien**

22 Cg 89/10x

## **Im Namen der Republik**

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin Mag. Christiane Kaiser in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation** in 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle&Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, Ölzeltgasse 4, wider die beklagte Partei **Unilever Austria GmbH** in 1230 Wien, Stella-Klein-Löw-Weg 13, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH in 1014 Wien, Tuchlauben 17, wegen **Unterlassung** (Streitwert EUR 30.500,--) und **Urteilsveröffentlichung** (Streitwert EUR 5.500,--), Gesamtstreitwert EUR 36.000,-- nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, die von ihr unter dem Namen „Knorr Vie“ hergestellten und in Verkehr gesetzten Obst- und Gemüsezubereitungen, die sie in 100 ml Flaschen in Verkehr bringt, mit der unrichtigen Aussage zu bewerben, wonach der Verzehr eines Fläschchens zu 100 ml 50 % des täglichen Bedarfs an Obst und Gemüse decken würde.
2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 5.007,08 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten EUR 727,68 USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.
3. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruches samt Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils einmal in einer bundesweit

erscheinenden Samstagsausgabe der Kronen-Zeitung im redaktionellen Teil in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in Normallettern, das heißt in der Schriftgröße redaktioneller Beiträge, auf Kosten der beklagten Partei zu veröffentlichen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

**Der Kläger begehrt wie im Spruch ersichtlich und brachte dazu zusammengefasst vor:**

Die Beklagte sei Lebensmittelproduzent und zu dg. FN 197801i im Firmenbuch protokolliert. Sie stelle unter der Marke „Knorr Vie“ sogenannte „Smoothies“ her, welche sie in den Verkehr bringe. Diese Gemüse- und Obstzubereitungen seien in kleinen Fläschchen verpackt, in Dreierpackungen in einem Karton zusammengefasst. Auf dem Karton stehe auf der Vorderseite der Hinweis, dass ein Fläschchen 50% des täglichen Bedarfs an Gemüse und Früchten decke. Dieser Hinweis sei mit einem – schwer zuzuordnendem – Sternchen versehen, welches auf der Rückseite des Kartons im Kleinstdruck erklärt werde. Die Angabe des Bedarfs orientiere sich an den Verzehrempfehlungen internationaler Ernährungsexperten. Demnach solle man täglich mindestens 400g Gemüse & Früchte zu sich nehmen. Ein Vie sei aus 200g Gemüse & Früchten hergestellt.

Tatsächlich bestehe z.B. „Knorr Vie“ Orange-Banane-Karotte aus 30 % Orangensaftkonzentrat, 36 % Karottensaftkonzentrat, 17 % Bananenmark, 12 % Traubensaftkonzentrat, 8 % Kürbissaftkonzentrat, 4 % Orangenfruchtfleisch, 2 % konzentrierten Acerolapüree, Zitronensaftkonzentrat und Ballaststoff Apfelfaser.

Die Beklagte behaupte, ein Fläschchen von 100ml ihrer Obst- und Gemüsezubereitung „Knorr Vie“ decke 50 % des täglichen Bedarfs an Obst und Gemüse.

Nach der aktuellen Empfehlung der deutschen Gesellschaft für Ernährung (kurz DGE) solle ein Erwachsener täglich 400g Gemüse und 200-250g Obst zu sich nehmen. Dies bedeute 5 Portionen Obst und Gemüse täglich, wobei eine dieser Portionen durch 200ml Saft ersetzt werden könne.

Ein „Smoothie“ könne nur dann, wenn es maximal zur Hälfte aus Saft und nicht aus Saftkonzentraten und mindestens zur Hälfte aus Mark, Püree oder stückigen Bestandteilen bestehe, bis zu maximal 2 Portionen Obst oder Gemüse ersetzen. Wobei auch dieses nicht täglich einen Teil des Obst- und Gemüsebedarfs decken könne, sondern nur gelegentlich. Auch dies gelte nur unter Voraussetzung, dass das „Smoothie“ ohne Zusätze wie Zucker(-arten), Zusatzstoffe wie Aromenfarbstoffe und Konservierungstoffe, sowie isolierte Nährstoffe hergestellt und nicht durch

Entzug von Wasser konzentriert werde. Diese Aussagen beziehe die DGE auf eine Portion von 200 bis 250ml eines „Smoothies“. Die von der Beklagten in der inkriminierten Form in Umlauf gebrachten „Smoothies“ seien zu 100ml paketierte.

Die Werbeaussage, dass ein Knorr Vie daher 50 % des täglichen Bedarfs an Gemüse und Früchten decke, sei unrichtig. Mit der geschilderten Werbung sei die Beklagte im geschäftlichen Verkehr tätig, ihr Verhalten sei daher am UWG zu messen. Die Beklagte mache damit unrichtige bzw. zumindest irreführende Angaben über die wesentlichen Merkmale des beworbenen Produkts, die für den angesprochenen Verbraucher kaufentscheidend seien, und löse damit einen Unterlassungsanspruch des Klägers gemäß § 2 Abs 1 Z 2 UWG aus.

„Knorr Vie“ werde von der Beklagten damit beworben, dass es frisches Obst und Gemüse substituieren würde und nicht damit, dass es zusätzlich zu Obst oder Gemüse verzehrt werden solle.

Der Grund für die Empfehlung der täglichen Aufnahme von 3 Portionen Gemüse und 2 Portionen Obst läge darin, dass Gemüse und Obst reich an Vitaminen, Mineralstoffen, Ballaststoffen und sekundären Pflanzenstoffen sei, was diversen Krebsarten, sowie Herz- und Kreislauferkrankungen, vorbeugen solle. Diese Stoffe würden in ihrer Gesamtheit nur bei Verzehr der Frucht als Ganzes, nicht aber bei Verzehr allein eines Gemüse- bzw. Obstsaftes aufgenommen werden. Werde statt Saft nunmehr Saftkonzentrate verwendet, komme ferner hinzu, dass dem Gemüse und Obst Wasser entzogen werde. Dadurch würden typische im Saft enthaltene Nährstoffe wie Zucker konzentriert, was die Energiezufuhr erhöhe. Nährstoffe wie Ballaststoffe, die einem Saft fehlen, würden auch dem Konzentrat fehlen. Obst und Gemüse führe auf Grund des hohen Wassergehalts bei gleichzeitig geringem Energiegehalt dazu, dass der Verzehr ein Sättigungsgefühl mit sich bringe. Gemüse und Obst enthalte Ballaststoffe, die ebenfalls zur Sättigung beitragen. Ebenso werde auch mehr Gemüse als Obst empfohlen. Es werde auch nicht die empfohlene und wichtige Variation an Gemüse dem Körper mit dem Verzehr von „Knorr Vie“ zugeführt. Im Hinblick auf die verarbeitenden Gemüsesorten sei in „Knorr Vie“ wesentlich mehr Obst als Gemüse verarbeitet. In den 5 angebotenen Geschmacksrichtungen sei in 4 Geschmacksrichtungen lediglich Karotten beigemischt, in einer Mais.

Hinzu komme, dass das Trinken von 100ml Flüssigkeit nicht als Essen angesehen werde. Durch das mangelnde Kauerlebnis, das mangelnde Volumen und auch durch den Entzug von Wasser träte subjektiv und objektiv kein Sättigungsgefühl ein. Bei der Verarbeitung der angeblich 200g von Obst und Gemüse, welche sodann in 100ml „Knorr Vie“ resultiere, würden die Früchte möglicherweise geschält und die Produkte wärmebehandelt, weswegen Ballaststoffe, hitzeempfindliche und/oder oxidationsempfindliche Vitamine und sekundäre Pflanzeninhaltsstoffe bei dieser Verarbeitung jedenfalls reduziert werden würden. Ihnen komme aber zur gesundheitsfördernden Wirkung von Obst und Gemüse eine besondere Bedeutung bei. Darin läge auch der Grund der Erläuterungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung, warum verlangt werde, dass „Smoothies“ und zwar in Portionen von 200–250ml (und nicht bloß 100ml) gelegentlich bis zu 2 der 5 täglich verlangten Portionen Obst bzw. Gemüse ersetzen könne, wenn diese maximal zur Hälfte aus Saft - und nicht aus Konzentraten – und mindestens zur Hälfte aus Mark, Püree oder stückigen Bestandteilen

bestünden.

Es heie, dass „Knorr Vie“ 50 % des tglichen Bedarfs an Obst und Gemse abdecke. Der Verzehr von „Knorr Vie“ wrde nicht wie ausgelobt, die Hlfte des tglichen Bedarfs an Gemse und Obst ersetzen. Die Lebensmittelversuchsanstalt Wien (kurz LVA) habe sich mit dem Hinweis 1 „Knorr Vie“ = 50 % des tglichen Bedarfs an Gemse und Frchten im Hinblick auf die Irrefhrungseignung nicht auseinandergesetzt.

Auch allfllige Wettbewerbsverste von Mitbewerbern wie bei der Marke „Spar Smoothie“ wrden es nicht vermgen, den eigenen zu rechtfertigen

Wiederholungsgefahr sei aufrecht, da die Beklagte kein Verhalten gesetzt hat, aus dem abzuleiten wre, von Versten wie dem geltend gemachten in Hinkunft Abstand zu nehmen. Es bestnde ein berechtigtes Interesse der angesprochenen Verkehrskreise an der Aufklrung ber die Unrichtigkeit bzw. Irrefhrungseignung der inkriminierten Werbung. Angesichts der sterreichweiten Verbreitung der unter dem Namen „Knorr Vie“ in Verkehr gebrachten „Smoothies“ wird die Urteilsverffentlichung in einem sterreichweit erscheinenden Medium beantragt.

**Die Beklagte bestreitet und beantragt kostenpflichtige Klagsabweisung und brachte dazu zusammengefasst vor:**

Es sei richtig, dass sie das Erzeugnis „Knorr Vie“ in Verkehr bringen wrden. Es wrde sich dabei nicht um herkömmliche „Smoothies“, sondern um Saft- und Preekonzentrate aus Obst und Gemse handeln. Der wesentliche Unterschied zu den „Smoothies“ bestehe somit darin, dass diese Produkte auch Gemse enthalten wrden. Auf den Packungen werde entsprechend den Vorgaben der LMKV quantitativ angegeben, welche Rohstoffe mengenmig verarbeitet bzw im Produkt enthalten seien. Auch wrde in der Nhrwerttabelle der Gehalt an den im Produkt enthaltenen Nhrstoffe und Vitaminen angegeben werden. Die Packungen von „Knorr Vie“ wrden den Hinweis (Flaschenabbildung) = 50 % des tglichen Bedarfs an Gemse & Frchten“ tragen. Diese Angabe werde durch folgenden Hinweis erlutert: „Die Angabe des Bedarfs orientiere sich an den Verzehrempfehlungen internationaler Ernhrungsexperten. Demnach solle man tglich mindestens 400g Gemse & Frchte zu sich nehmen.

Ein Vie sei aus 200g Gemse & Frchten hergestellt“. Ferner befinde sich auf der Packung folgender Hinweis: „Eine ausgewogene abwechslungsreiche Ernhrung und eine gesunde Lebensweise seien heute besonders wichtig“ und „Knorr Vie kombiniere das Gute aus Gemse und Frchten in einer kleinen Flasche. Jede Flasche Vie wrde Ihnen auf einfache Art und Weise helfen Ihren tglichen Verzehr an Gemse und Frchten zu steigern. „Knorr Vie“ werde nicht in sterreich, sondern in Deutschland erzeugt und die sterreichische Packungsaufmachung stimme mit jener, die in Deutschland vertrieben werde, berein. Es sei unerlsslich fr alle Mitgliedstaaten der EU allgemein gltige Grundlagen fr Produktauslobungen zu verwenden. Vor der Einfhrung des Produkts in sterreich sei „Knorr Vie“ sterreichischen Ernhrungsexperten vorgestellt und dabei auch auf den vorgesehenen Claim „Eine Flasche Knorr Vie = 50 % des tglichen Bedarfs an Obst und Gemse“ mit der auf der Verpackung angebrachten Zusatzerluterung hingewiesen worden.

Das Erzeugnis sei von gemäß § 73 LMSVG autorisierten Untersuchungsanstalten geprüft und als verkehrsfähig beurteilt worden. Die Lebensmittel-Versuchsanstalt Wien habe in mehreren Gutachten die Verkehrsfähigkeit bestätigt. Sowohl das LMSVG als auch der Codex Alimentarius Austriacus würden ein Irreführungsverbot enthalten. Auch in Deutschland sei „Knorr Vie“ am Markt und gälte dort als verkehrsfähig. Somit gälte „Knorr Vie“ mit den in Österreich verwendeten Verpackungstexten insbesondere mit der Angabe „50 % des täglichen Bedarfs an Gemüse&Früchten“, in Mitgliedstaaten der Europäischen Union als verkehrsfähiges Lebensmittel. Der Kläger stütze sein gesamtes Vorbringen auf eine „Info“ der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. Keinesfalls könne der DGE - Info darin gefolgt werden, dass der tägliche Bedarf an Gemüse und Früchten „rund 400g Gemüse und (zusätzlich) 200-250g Obst“ betragen würde. Dies entspreche nicht den international empfohlenen Referenzwerten.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfehle einen täglichen Verzehr an Obst und Gemüse von mindestens 400g. Der World Cancer Research Found International (WCRF) habe diese Empfehlung bestätigt und auch von mehreren Instituten würde auf die 400g Empfehlung Bezug genommen. Unter anderem in dem vom Österreichischem Bundesministerium für Gesundheit herausgegebenen Österreichischen Ernährungsbericht 2008, in eine Presseaussendung der österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) und auch international werde davon ausgegangen, dass 5 Portionen Obst und Gemüsen etwa einem Tagesbedarf von 400g entsprächen. Ebenfalls sei in dem vom Vorstand des Instituts für Ernährungswissenschaften der Universität Wien, dem anerkannten Ernährungswissenschaftler Prof Elmadfa, herausgegebenen European Nutrition and Health Report 2009 die Rede davon, mindestens 400g Früchte oder Gemüse pro Tag zu essen.

Mit dem Produkt „Knorr Vie“ werde das Ziel verfolgt, den täglichen Verzehr von Gemüse und Früchten zu steigern.

Die DGE – Info, auf die der Vorwurf der irreführenden Produktwerbung gestützt werde, sei zu allgemein gefasst und könne nicht auf die Erzeugnisse der Beklagten angewendet werden. Die DGE empfehle eine tägliche Aufnahme von 650g Obst und Gemüse. Diese Ansicht würde aber durch nationale und internationale Empfehlungen, die von anerkannten Gesundheitsorganisationen stammen, widerlegt.

Demnach sei davon auszugehen, dass der tägliche Bedarf an Gemüse & Obst ca 400g betrage. Da die Produkte „Knorr Vie“ aus 200g Gemüse und Früchten hergestellt würden, träfe die Bezugnahme auf 50% des täglichen Bedarfs zu. Die 50 % Ankündigung werde auch auf der Packung von „Knorr Vie“ dahingehend erläutert, dass sich die Angabe des Bedarfs an den Verzehrsempfehlungen internationaler Ernährungsexperten orientiere und man täglich mindestens 400g Gemüse und Früchte zu sich nehmen solle, wobei Knorr Vie aus 200g Gemüse und Früchten hergestellt sei.

Im übrigen sei die 50% Ankündigung sowohl auf den Packungen von „Knorr Vie“ als auch in jeder Werbung und auf der Homepage [www.knorr.co.at](http://www.knorr.co.at) dahingehend erläutert, dass sich die Angabe des Bedarfs an den Verzehrsempfehlungen internationaler Ernährungsexperten orientiere und man

demnach täglich mindestens 400g Gemüse und Früchte zu sich nehmen sollte, wobei Knorr Vie aus 200g Gemüse und Früchten hergestellt sei. Der aufmerksame und verständige Verbraucher werde durch diese Angabe nicht irreführt.

Mit vergleichbaren Hinweisen seien auch Konkurrenzprodukte in Verkehr gebracht. So werde etwa auf den Packungen von „Spar Smoothie“ angegeben, dass „eine Flasche ca 60% des täglichen Bedarfs an Obst und Gemüse decke“. Da eine Flasche 237ml enthalte, würden sich die angegebenen 60% wiederum an den empfohlenen Tagesbedarf von 400g orientieren. Zum Unterschied von „Knorr Vie“ enthalte das Erzeugnis von SPAR nur Fruchtsäfte und Fruchtmarm, nicht aber auch Gemüse.

**Beweis wurde erhoben durch** Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden Beilagen .A (Kopie der Kartonverpackung und angehefteter Original Pappkarton von „Knorr Vie“ Orange-Banane-Karotte) .B (Information der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) „Smoothies Obst aus der Flasche“ 09/2007), .1 („Produktsteckbrief 2009“ mit angeschlossenen Farbkopien der „Knorr Vie“ Packungen: Ananas Passionsfrucht Mais, Marille Karotte Mango, Orange Banane Karotte und Apfel Karotte Erdbeere), .2 (Produktbeschreibung auf der Website [www.knorr.co.at](http://www.knorr.co.at) „Knorr Vie“ Marille Karotte Mango), .3 (Gutachten LVA vom 27.02.2007 über Orange-Banane-Karotte), .4 (Gutachten LVA vom 27.02.2007 über Apfel Karotte Erdbeere), .5 (Gutachten LVA vom 27.02.2007 über Ananas Passionsfrucht und Mais), .6 (Gutachten LVA vom 20.05.2009 über „Knorr Vie“ Pfirsich Karotte Birne), .7 (Gutachten LVA vom 09.06.2008 über Traube Banane Rhabarber), .8 (Gutachten LVA vom 20.10.2010 über Passionsfrucht Banane Karotte), .9 (Beschwerdeverfahren der Advertising Standards Authority (ASA) mit teilweiser deutscher Übersetzung), .10 (Verfahrensunterlagen des Verbraucherschutzamtes der Freien und Hansestadt Hamburg), .11 (Schreiben der beklagten Partei an den Geschäftsführer der klagenden Partei), .12 (Testergebnis in Konsument 09/2009), .13 (Der Europäische Gesundheitsbericht 2005 auszugsweise), .14 (European Nutrition and Health Report 2009 auszugsweise samt auszugsweiser Übersetzung), .15 (Presseaussendung der AGES), .16 (Pressemeldung des Bundesministerium für Gesundheit samt Projektunterlagen auszugsweise), .17 (Nationaler Aktionsplan Ernährung des Bundesministerium für Gesundheit), .18 (Ernährungsbericht 2008 auszugsweise des Bundesministerium für Gesundheit), .19 (Empfehlung des World Cancer Research Fund auszugsweise samt auszugsweiser Übersetzung), .20 (Schulobstprogramm des Lebensministeriums), .21 (Kopie Packung Spar Smoothie Apfel Birne), .22 (Presseaussendung von Spar), .23 (Informationsblatt über „Knorr Vie“), .I (drei leere Fläschchen „Knorr Vie“), .II (Karton „Knorr Vie“ Passionsfrucht Banane Karotte), .III (Karton „Knorr Vie“ Birne Karotte Holunder), Einvernahme des Zeugen Dr. Walter Neumayer (AS 65 ff in ON 5)

**Aufgrund dieser Beweismittel konnte nachfolgender Sachverhalt festgestellt und als erwiesen angenommen werden:**

Der Kläger ist ein Verein.

Die Beklagte ist Lebensmittelproduzent und zu dg. FN 197801i protokolliert.

Die Beklagte bringt einen sogenannten „Smoothie“, ein Mehrfrucht- und Gemüseprodukt unter dem Namen „Knorr Vie“ in den Sorten Orange-Banane-Karotte, Ananas-Passionsfrucht-Mais, Apfel-Karotte-Erdbeere, Marille-Karotte- Mango und Pfirsich-Karotte-Birne in Österreich auf den Markt.

Daneben vertreibt die Beklagte noch Sommer- und Wintervarianten, wie zb. Passionsfrucht-Banane-Karotte und Birne-Karotte-Holunder. Diese Obst- und Gemüsezubereitungen sind in kleinen Fläschchen zu je 100ml, in Dreierpackungen zusammengefasst in einem Karton, verpackt.

Das Produkt Knorr Vie ist 2005 in den Ländern Belgien, Niederlande, Spanien, England, Irland und Schweiz, 2007 in Österreich und Deutschland eingeführt worden.

Die Beklagte bewirbt in Österreich ihr Produkt mit dem augenfälligen Hinweis auf der Verpackung: **„1 Fläschchen „Knorr Vie“ = 50 % des täglichen Bedarfs an Gemüse & Früchten“**. Konkret wird diese Angabe bildlich in Form eines weißen Fläschchen präsentiert (bei den „Knorr Vie“ Wintersorten gefüllt mit ganzen Frucht- und Obststücken und der dem Fläschchen folgenden Hinweis = 50% des täglichen Bedarfs an Gemüse und Früchten). Die Worte Gemüse & Früchte sind hierbei in Großbuchstaben abgedruckt, bei den speziellen Wintersorten wird die 0 in Form einer halben grünen Kiwi präsentiert. Neben dem Hinweis findet sich ein Sternchen.

Auf der Rückseite der Verpackung wird dazu der Hinweis mit: „Die Angabe des Bedarfs orientiert sich an den Verzehrempfehlungen internationaler Ernährungsexperten, demnach sollte man täglich mindestens 400g Gemüse & Früchte zu sich nehmen“ und ein „Vie ist aus 200g Obst und Gemüse hergestellt“, erklärt.

Auf der Oberseite der Verpackung finden sich in kleinerer Schrift zwei weitere Verweise: „„Knorr Vie“ kombiniert das Gute aus Früchten und Gemüse in einer kleinen Flasche“. „Jede Flasche „Vie“ hilft Ihnen auf einfache Art und Weise, Ihren täglichen Verzehr an Früchten und Gemüse zu steigern“.

Mit dem Hinweis „Jede Flasche „Vie“ reicht aus, um 50 % Ihres täglichen Bedarfs an Früchten und Gemüse zu decken“, bewirbt die Beklagte ihr Produkt auch in der Produktbeschreibung auf ihrer Homepage unter der Adresse [www.knorr.co.at](http://www.knorr.co.at). Hier findet sich ebenfalls die Erläuterung, dass sich die Angabe des Bedarfs an den Verzehrempfehlungen internationaler Ernährungsexperten orientiert und man demnach täglich mindestens 400g Gemüse und Früchte zu sich nehmen sollte, wobei „Knorr Vie“ aus 200g Gemüse und Früchten hergestellt ist. Ebenfalls befindet sich dort ein Link der den Anwender durch Anklicken dessen zur „Knorr Vie“ Seite weiterführen kann.

Die Verpackung der drei Fläschchen:



## ORANGE BANANE KAROTTE

Eine Flasche enthält das Beste aus:

1
+1½
+2
+1
+1

**KNORR VIE** kombiniert das Gute aus Gemüse & Früchten in einer kleinen Flasche. Jede Flasche Vie hilft Ihnen auf einfache Art und Weise, Ihren täglichen Verzehr an Gemüse & Früchten zu steigern.  
 - ohne zugesetzten Zucker (enthält von Natur aus Zucker)  
 - ohne Konservierungsstoffe  
 - ohne zugesetzte Aromastoffe  
**Nur Gemüse & Früchte - sonst nichts!**  
**Zutaten:** 30% Orangensaftkonzentrat, 36% Karottensaftkonzentrat, 17% Bananenmark, 12% Traubensaftkonzentrat, 8% Kürbissaftkonzentrat, 4% -Orangenfruchtfleisch, 2% konzentriertes Acerolapüree, Zitronensaftkonzentrat, Ballaststoff Apfelfaser.

100 ml enthalten = 1 KNORR VIE	
Brennwert	310 kJ / 75 kcal
Eiweiß	1,5 g
Kohlenhydrate	15 g
davon fruchtgener Zucker	14 g
Fett	<0,5 g
davon gesättigte Fettsäuren	0,1 g
Ballaststoffe	1,5 g
Natrium	0,02 g
Natrium C	30 mg (50%)**
Vitamin C	516 µg (65%)**
Vitamin A (aus Betacarotin)	388 mg (19%)**
Kalium	

31-07-10 12:13  
L006702836

1 KNORR Vie (100 ml)-enthält:

kcal	Zucker	Fett	gesättigte Fettsäuren	Natrium
<b>75</b>	<b>14g</b>	<b>&lt;0,5g</b>	<b>0,1g</b>	<b>0,02g</b>
4%	16%	<1%	<1%	<1%

des Richtwertes für die Tageszufuhr basierend auf einer Ernährung mit 2000 kcal

AUF BASIS INTERNATIONALER ERNÄHRUNGSEMPFEHLUNGEN  
**WWW.BEWUSST-WAEHLEN.COM**  
 Eine ausgewogene, abwechslungsreiche Ernährung und eine gesunde Lebensweise sind heute besonders wichtig.

## ORANGE BANANE KAROTTE

GANZ NATÜRLICH!

3 Codes sammeln  
=

# € 3,-

auf

Mit KNORR Vie spielt die Musik.

## NÄHRT IHREN KÖRPER

Vit C zum Schutz Ihrer Zellen

Vit A für gute Sehkraft

Kalium für Ihre Muskeln

1 = 50% des täglichen Bedarfs an GEMÜSE & FRÜCHTEN\*

4% des Richtwertes für die Tageszufuhr



Konkurrenzprodukte wie das „Spar Smoothie“ werden mit einem vergleichbaren Hinweis auf der Verpackung, dass „1 Flasche ca. 60 % des täglichen Bedarfs an Obst und Gemüse deckt“, beworben.

Die Weltgesundheitsorganisation (kurz WHO) empfiehlt eine tägliche Mindestaufnahme an Obst und Gemüse von 400g. Die von der WHO täglich empfohlene Aufnahme von 400g Obst und Gemüse pro Person ist auf Entwicklungsländer mit geringer Verfügbarkeit an Obst und Gemüse und geringem Konsum ausgelegt. Für die westliche Welt ist laut der Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (kurz DGE) für Erwachsene von einer täglichen Aufnahme von rund 400g Gemüse und 200-250g Obst vorgesehen. Für die Praxis bedeutet das „5 Portionen“ Obst und Gemüse am Tag, wobei wegen der Vielzahl der Pflanzenstoffe die ganze Breite des Angebots an Obst und Gemüse genutzt werden soll. 1 Portion Obst (100-200g) kann gelegentlich durch 200ml Obstsaft bzw. 1 Portion Gemüse (100-200g) durch 200ml Gemüsesaft ersetzt werden. festgehalten, Dies sollte nur ab und zu geschehen. Es sollte nicht der gesamte Obstverzehr durch Saft ersetzen werden (./B) .

Ein sogenannter „Smoothie“ ist ein Ganzfruchtgetränk, das nicht aus ganzem Obst oder Gemüse besteht, sondern bei dem die ganze Frucht bis auf die Schale und Kerne verarbeitet wird. Basis der „Smoothies“ ist somit das Fruchtmark oder Fruchtpüree, welches mit Säften gemischt wird. Es gibt auch „Smoothies“ mit einem Anteil an Gemüse. Mit einem „Smoothie“ bei einer Portion von 200–250 ml können gelegentlich bis zu 2 Portionen Obst oder Gemüse ausgewechselt werden. Dies dann, wenn der „Smoothie“ nur maximal zur Hälfte aus Saft und mindestens zur Hälfte aus Mark, Püree oder stückigen Bestandteilen besteht. Ein „Smoothie“ kann nur unter der Voraussetzung, dass er ohne isolierte Nährstoffe hergestellt und nicht durch Entzug von Wasser konzentriert ist, gelegentlich bis zu 2 Portionen Obst oder Gemüse ersetzen (./B).

Der Europäische Gesundheitsbericht 2005 der Weltgesundheitsorganisation, der „Maßnahmen für eine bessere Gesundheit der Kinder und der Bevölkerung insgesamt“ formuliert, weist hinsichtlich der Zufuhr von Obst und Gemüse auf den regional schwankenden durchschnittlichen Tagesverzehr hin. Der Europäische Gesundheitsbericht führt dann aus, dass die WHO einen täglichen Verzehr an Obst und Gemüse von mindestens **400g** empfiehlt (Beilage ./13). Auch der Europäische Ernährungsbericht 2009 (European Nutrition and Health Report 2009), an dem der anerkannte österreichische Ernährungswissenschaftler Prof Ibrahim Elmadfa mitgewirkt hat, legt die tägliche Zufuhr von **400g** an Obst und Gemüse zugrunde. In dem Bericht wird auf die Ernährungsgewohnheiten in den verschiedenen Regionen eingegangen, und es findet sich im Zusammenhang damit die Feststellung: „Im Durchschnitt haben nur vier Länder (Polen, Deutschland, Italien und Österreich) der Empfehlung, mindestens 400g Früchte und Gemüse pro Tag zu konsumieren, entsprochen.“ (Beilage ./14)

Auch die durch das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz BGBl I Nr 63/2002 eingerichtete

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) geht von einer täglichen Zufuhrmenge von **400g** Obst und Gemüse aus. In einer (am 12.05.2010) erstellten Presseaussendung hat die AGES Gemüse und Obst als einen zentralen Baustein einer ausgewogenen Ernährung bezeichnet und dabei auf die geringe Energiedichte und den hohen Gehalt an Vitaminen, Mineralstoffen und sekundären Pflanzenstoffen hingewiesen. Es sei außerdem unbestritten, dass eine ausreichende Zufuhr an Gemüse und Obst positive Auswirkungen auf das Herz-Kreislauf-System sowie auf das Schlaganfallrisiko habe. Es heißt dann weiter, dass „einzig die Gruppe der erwachsenen Frauen die Empfehlung von mindestens 400g pro Tag erfülle, bei Kindern hingegen die Empfehlung nur zu knapp 50% erreicht" werde (Beilage ./15).

In einer Pressemeldung vom 22.04.2009 hat das Bundesministerium für Gesundheit auf die Wichtigkeit des Konsums von Obst & Gemüse hingewiesen. Der Presseaussendung waren unter anderem das Gesamtdokument des Projekts „Richtig essen von Anfang an!" sowie eine Beschreibung des Projekts „Richtig essen von Anfang an!" angeschlossen. In der Projektbeschreibung heißt es unter anderem: „Um die Gesundheitsziele (Reduktion der Prävalenz von ernährungsabhängigen nicht-übertragbaren Krankheiten, Umkehrung des Adipositas-Trends bei Kindern und Erwachsenen, Reduktion der Prävalenz von Mikronährstoffmangel, Reduktion der Inzidenz von Lebensmittelinfektionen) des zweiten Aktionsplans der WHO 2007 - 2012 zu erreichen, wird von der WHO unter anderem eine Aufnahme von mindestens 400g Obst und Gemüse pro Tag empfohlen (WHO/FAO, 2003; WHO, 2008)" (Beilage ./16).

Im Jänner 2010 wurde vom Bundesministerium für Gesundheit ein „Nationaler Aktionsplan Ernährung" als Entwurf vorgelegt. Aus der Beschreibung der Konzepterstellung und der Vorkonsultation ergibt sich, dass die namhaften österreichischen Experten an diesem Aktionsplan mitarbeiten. Auch im Nationalen Aktionsplan wird die besondere Wichtigkeit der Zufuhr von Obst und Gemüse betont, und es findet sich darin auch die Feststellung, dass „dennoch in vielen Bevölkerungsgruppen in Österreich zu wenig Gemüse und Obst gegessen" werde. Es werden daher zahlreiche Maßnahmen, darunter die Weiterentwicklung einheitlicher lebensmittelbasierter Ernährungsempfehlungen vorgeschlagen (Beilage ./17).

In der Folge hat das Bundesministerium für Gesundheit den (zuletzt am 02.06.2010 aktualisierten) „Ernährungsbericht 2008" ausgesendet. Dieser Ernährungsbericht bietet einen Vergleich des Wandels des Essverhaltens der heimischen Bevölkerung in den letzten 5 Jahren und kommt zu dem Ergebnis, dass das Ernährungsverhalten in Österreich weiter verbesserungswürdig sei. Im Kapitel 8 des Berichtes wird ausgeführt, dass Obst und Gemüse weiterhin zu wenig gegessen werden. Es heißt dazu: „Obwohl die Bedeutung den meisten Österreichern bewusst ist, zeigt sich in kaum einer Bevölkerungsgruppe eine zufriedenstellende Aufnahme. Lediglich die Frauen zwischen 18 und 65 Jahren erreichen im Durchschnitt die von der WHO empfohlenen 400g/Tag. Besonders Kinder weisen eine viel zu geringe Zufuhr auf" (Beilage ./18).

In den Empfehlungen des World Cancer Research Fund des American Institute for Cancer Research findet sich die "persönliche Empfehlung", täglich mindestens 5 Portionen (das sind mindestens **400g**) verschiedener Gemüse und Früchte zu essen (Beilage ./19).

In einer Aussendung des Lebensministeriums (BMLFUW) vom 23.08.2010 wird angekündigt, dass das im Vorjahr gestattete Schulobstprogramm auch im Schuljahr 2010/2011 fortgesetzt werde. Es sollten laut WHO mindestens **400g** Obst und Gemüse pro Person täglich für eine gesunde Ernährungsweise verzehrt werden (Beilage ./20).

Es kann nicht festgestellt werden, dass das Informationsblatt ./23, wo sich der Hinweis findet „Ein Knorr Vie ist aus 200g Früchten & Gemüse hergestellt und ist als Ergänzung zu frischen Früchten & Gemüse zu sehen.“ in jedem Supermarkt in dem Knorr Vie verkauft wird aufgelegt ist (Zg Dr. Neumayer).

Aus der Zutatenliste eines Fläschchen „Knorr Vie“ geht hervor, dass 1 „Knorr Vie“ aus einer überwiegenden Mischung aus Fruchtsaftkonzentrat und Gemüsesaftkonzentrat besteht und nur einen geringen Prozentanteil Püree enthält. „Knorr Vie“ Orange-Banane-Karotte besteht aus: 36 % Karottensaftkonzentrat, 17 % Bananenmark, 12 % Traubensaftkonzentrat, 8 % Kürbissaftkonzentrat, 4 % Orangenfruchtfleisch, 2 % konzentrierten Acerolapüree, Zitronensaftkonzentrat und Ballaststoff Apfelfaser. Ein Fläschchen „Knorr Vie“ Orange-Banane-Karotte besteht somit nur zu 17 % aus Bananenmark, der Rest ist mit Orangen,- Karotten,- Trauben,- und Kürbissaftkonzentraten aufgefüllt. Auch bei den anderen von der Beklagten in den Verkehr gebrachten Sorten „Knorr Vie“ (Pflirsich-Karotte-Birne, Apfel-Karotte-Erdbeere, Ananas-Passionsfrucht-Mais, Marille-Karotte-Mango) besteht der Inhalt eines Fläschchens zu 100ml ebenfalls überwiegend aus Saft- und Gemüsekonzentrat, welche neben einem nur geringen Anteil an Püree den Hauptinhaltsstoff des Produkts ausmachen. Des weiteren werden die pflanzlichen in Obst enthaltenen Ballaststoffe dem Produkt „Knorr Vie“ nur zugesetzt.

„Knorr Vie“ wurde von der Lebensmittelversuchsanstalt Wien (kurz LVA) untersucht und die Proben einer organoleptischen, chemischen, mikroskopischen und mikrobiologischen Prüfung unterzogen. Zu dieser Begutachtung wurde als Grundlage das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz und der Codex Alimentarius Austriacus herangezogen. Hinsichtlich der vorgenommenen Überprüfung haben die Proben gemäß der genannten Beurteilungskriterien keinen Anlass zu einer Beanstandung ergeben (./3 - ./9).

Wenn in einem „Smoothie“ der Gehalt an Fruchtsäften überwiegt, werden diese Produkte ernährungsphysiologisch wie Saft bewertet. Das „Smoothie“ kann dann gelegentlich bei einer Portion von 200-250ml 1 Portion Obst oder Gemüse am Tag ersetzen, denn Fruchtsäfte enthalten verglichen mit ihren Ausgangsprodukten nicht das identische Spektrum an Inhaltsstoffen wie frisches Obst und Gemüse. In den Säften ist ein geringerer Anteil an Ballaststoffen und sekundären Pflanzenstoffen enthalten. „Knorr Vie“ wird in Fläschchen zu 100ml auf den Markt gebracht. Hauptzutat ist Fruchtsaft aus Konzentrat. „Knorr Vie“ ist demnach ernährungsphysiologisch wie Saft zu bewerten. Bei Konzentrat wird dem Obst und Gemüse bei der Aufkonzentrierung das Wasser entzogen und dabei gehen weitere wichtige Vitamine und Aromen verloren. Dadurch werden auch typische im Saft enthaltene Nährstoffe wie Zucker konzentriert, was die Energiezufuhr erhöht (./B).

100ml einer Mischung „Knorr Vie“, welche überwiegend aus Frucht- und Gemüsesaftkonzentrat, einem geringem Anteil an Püree und einem künstlich zugesetztem

Ballaststoff besteht, ist nicht dasselbe wie 200mg unverarbeitetes frisches Obst und Gemüse: Die in 100ml „Knorr Vie“ enthaltenen Nährstoffe entsprechen nicht dem vom frischem ganzen Obst und Gemüse. Frisches Obst und Gemüse ist für den Menschen ein wichtiger Lieferant für Vitamine, Mineralstoffe, Ballaststoffe und gesundheitsfördernden sekundären Pflanzenstoffen, hat zahlreiche gesundheitsfördernde Wirkungen und bietet in seiner natürlichen Form oder gering verarbeitet im Vergleich zu „Knorr Vie“ ein Kauerlebnis. Frisches Obst und Gemüse bietet eine riesige geschmackliche Variationsbreite und soll diversen Krankheiten vorbeugen. Gleichzeitig enthält Obst und Gemüse in der Regel kein Fett und hat eine hohe Nährstoffdichte. Die in Obst und Gemüse enthaltenen Stoffe werden aber in ihrer Gesamtheit nur bei Verzehr der Frucht als Ganzes aufgenommen, jedoch nicht alleine bei Verzehr eines „Knorr Vie“. Ebenso ist der Gehalt an bestimmten Inhaltsstoffen höher als bei Saft oder „Knorr Vie“ und die Energiedichte in aller Regel niedriger. Nährstoffe wie Ballaststoffe, die einem Saft fehlen, fehlen auch dem Konzentrat. Auch das für die Sättigung wichtige Volumen wird durch einen „Knorr Vie“ nicht erreicht. Obst und Gemüse enthalten natürliche Ballaststoffe und bringen auch ein Volumen mit sich, sodass der Verzehr im Vergleich zum Trinken von 100ml Flüssigkeit „Knorr Vie“ auch ein Sättigungsgefühl mit sich bringt. Frisches Obst und Gemüse spielen dadurch auch eine wichtige Rolle in der Prävention von Übergewicht. Obst und Gemüse ist aufgrund seines hohen Wasser- und Ballaststoffgehalts und der damit verbundenen geringen Energiedichte gut sättigend. Das Gefühl der Sättigung hängt wesentlich vom Volumen der gegessenen Nahrung ab und weniger von der Menge der aufgenommenen Energie. Jene Gründe, die zur Bekämpfung von Übergewicht den Verzehr von Obst und Gemüse nahe legen, können durch den Verzehr eines „Knorr Vie“ nicht erfüllt werden. Ebenfalls wird mehr Gemüse als Obst empfohlen, wobei das täglich verzehrte Obst und Gemüse abwechslungsreich sein soll. Bei „Knorr Vie“ wird wesentlich mehr Obst als Gemüse verarbeitet und in den fünf verschiedenen angebotenen Geschmacksrichtungen sind in vier Geschmacksrichtungen nur Karotten beigemischt und in einer Kürbis und Mais. Die empfohlene und wichtige Variation an Gemüse wird dem Körper mit dem Verzehr von „Knorr Vie“ nicht zugeführt (.1B).

Das Erzeugnis wurde von gemäß § 73 LMSVG autorisierten Untersuchungsanstalten geprüft und als verkehrsfähig beurteilt bzw hat die Lebensmittelversuchsanstalt Wien (LVA) in mehreren Gutachten die Verkehrsfähigkeit der „Knorr Vie“-Produkte ausdrücklich bestätigt.

Anlässlich einer Einladung zur Fachausschuss-Sitzung Fruchtpüreedrinks hat die Beklagte dem Geschäftsführer der klagenden Partei, Herrn Ing Floss, ihre „Knorr Vie“-Produkte vorgestellt und auf eine mögliche Testung der Produkte durch die Zeitschrift „Konsument“ Bezug genommen. In der Folge wurde „Knorr Vie“ tatsächlich getestet und als „gut“ beurteilt und im Kommentar zu diesem Test in der Zeitschrift „Konsument“ Nr 9/2010 - es handelt sich dabei um das Organ der klagenden Partei - darauf hingewiesen wurde, dass „überdurchschnittlich viele Nährstoffe, wie Vitamin C, in Knorr Vie enthalten sind“ und keinerlei Beanstandung des Produktes ausgesprochen wurden .

An die Advertising Standards Authority (ASA) in Großbritannien wurde nachstehende Beschwerde herangetragen, die in einer Entscheidung vom November 2005 ihre ursprünglichen Bedenken fallengelassen (.19):



Be glaubigte Übersetzung aus dem Englischen

[Anm. d. Ü.: Übersetzt wurden nur die gekennzeichneten Passagen.]

[...]

**BESCHWERDE:**

Mitglieder der Öffentlichkeit haben Einspruch gegen eine Kampagne für Knorr Vie Shots im Fernsehen, in der nationalen Presse und auf Plakaten erhoben.

a. Der Hintergrundsprecher in der Fernsehwerbung erklärte: "Täglich genug Obst und Gemüse zu essen kann ganz schön schwierig sein. Jedes Fläschchen ist mit Obst und Gemüse vollgefüllt...". Es wurden sieben Obst- und Gemüsesorten gezeigt, die in eine Flasche des Produkts hüpfen. Der Text auf dem Bildschirm lautete: "Säfte/Smoothies können nur eine tägliche Portion liefern". Der Hintergrundsprecher erklärte weiter: "... hilft Ihnen, fünf Portionen täglich zu erreichen ...". Weitere Bilder zeigten eine Frau, die eine Flasche des Produkts öffnet, aus der Obst und Gemüse herausspringen.

b. In der Pressewerbung waren sieben Obst- und Gemüsesorten zu sehen, die auf einer Flasche des Produkts übereinander gestapelt waren. Der Text darunter lautete "Bekommen Sie genug? Vie hilft Ihnen, fünf Portionen täglich zu erreichen. Ernährungsexperten empfehlen einen Mindestkonsum von 400g Obst und Gemüse pro Tag. Darum stecken die Säfte und Pürees von mehr als 200g Obst und Gemüse in jeder Flasche Vie. Ohne Zusatz von Zucker, künstlichen Farbstoffen, Aromastoffen oder Konservierungsstoffen. Mit Vie Shots können Sie Ihren Konsum von Obst und Gemüse auf einfache Weise steigern".

c. Auf der Plakatwerbung war eine Flasche des Produkts vor einem Haufen von sieben Obst- und Gemüsesorten zu sehen. Der Text lautete: "Vie hilft Ihnen, fünf Portionen täglich zu erreichen." Das Kleingedruckte lautete: "Gesundheitsexperten im Vereinigten Königreich empfehlen einen Mindestkonsum von 5 Portionen Obst und Gemüse pro Tag. Vie Shots werden aus Obst- und Gemüsesäften und -pürees hergestellt und ermöglichen es Ihnen, Ihren täglichen Konsum auf einfache Weise zu steigern".

1. Zwanzig Beschwerdeführer haben in Frage gestellt, ob mit den Werbungen (a), (b) und (c) fälschlicherweise impliziert wird, dass das Produkt aus frischem Obst und Gemüse hergestellt werde, während sie der Meinung waren, es enthalte Konzentrat.

2. Vierzehn der Beschwerdeführer haben in Frage gestellt, ob Konzentratsaft im Rahmen der Recommended Daily Allowance (RDA)<sup>1</sup> als fünf Portionen Obst oder Gemüse gelten könne.

3. Sechs der Beschwerdeführer haben eingewendet, dass der Anspruch "Ernährungsexperten empfehlen einen Mindestkonsum von 400g Obst und Gemüse pro Tag. Darum stecken die Säfte und Pürees von mehr als 200g Obst und Gemüse in jeder Flasche Vie" in Werbung (b) fälschlicherweise impliziert, das Produkt könne die Hälfte Ihrer empfohlenen fünf täglichen Portionen decken.

[...]

<sup>1</sup> Anm. d. Ü.: Die Recommended Daily Allowance (RDA) gibt laut Definition die Mengen von essentiellen Nährstoffen an, die nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand für ausreichend angesehen werden, den täglichen Bedarf nahezu jedes gesunden Menschen zu decken. Manchmal wird RDA auch mit "empfohlene Tagesdosis" übersetzt. (Quelle: Wikipedia)

### 3. Nicht bestätigte Beschwerden

Unilever erklärte, die Werbung enthalte Tatsacheninformationen im Hinblick auf die Menge an Obst und Gemüse, das zur Herstellung eines einzigen Vie Shots verwendet werde. Unilever erklärte, der Anspruch diene dazu, Verbrauchern zu verdeutlichen, was genau in einen Vie Shot hineinkomme, und nicht dass er die Hälfte der RDA an Obst und Gemüse von Verbrauchern enthielte. Unilever erklärte weiters, aus dem Kleingedruckten gehe eindeutig hervor, dass Vie Shots den Obst- und Gemüsekonsum von Verbrauchern steigern können, und nicht dass diese als Ersatz dienen.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass in der Werbung zusätzlich zu dem Anspruch erklärt wurde, dass ein Vie Shot Verbrauchern dabei "helfen" könne, fünf Portionen täglich zu erreichen, und ihren Obst- und Gemüsekonsum "steigern" könne. Wir sind zur Ansicht gelangt, dass der Anspruch nur Tatsacheninformationen im Hinblick auf die Menge an Obst und Gemüse, das zur Herstellung von Vie Shots verwendet wird, enthalte, und sind im Zusammenhang mit der Werbung zu dem Schluss gekommen, dass diese nicht dazu geeignet ist, einen irreführenden Eindruck darüber zu vermitteln, inwieweit ein einziger Vie Shot zur RDA beitragen könne.

Werbung (a) wurde im Rahmen des CAP (Broadcast) TV Advertising Standards Code, Vorschrift 5.1 (Irreführung) und 8.3.1 (Richtigkeit von Lebensmittelwerbung) geprüft und es wurde kein Verstoß festgestellt.

Werbungen (b) und (c) wurden im Rahmen des CAP Code Punkt 21 (Grundsätze), 3.1 (Begründung) und 7.1 (Wahrheitsgehalt) geprüft und es wurde kein Verstoß festgestellt.

Die genaue Übereinstimmung der vorstehenden Übersetzung mit der angehefteten Ablichtung bestätige ich unter Berufung auf meinen Eid.

Wien, am 19.01.2010



*A. Fragner*  
Mag. Annette Fragner

In Deutschland ist „Knorr Vie“ seit 2007 am Markt und wurde 2010 durch das Verbraucherschutzamt der Freien und Hansestadt Hamburg eine Beanstandung ausgesprochen. Das Verfahren wurde in der Folge eingestellt. Der Vorwurf des Bezirksamtes Hamburg Mitte – Verbraucherschutzamt lautete, dass Frau Schmidt als verantwortliche Person für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln in der Firma Unilever Deutschland GmbH ein Lebensmittel, in diesem Fall „Apfel Karotte Erdbeere“ in Verkehr gebracht hat, das nicht den gesetzlichen Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie der Lebensmittelkennzeichenverordnung entspricht (/10). Gegenstand dieses Verfahrens war nicht die Prüfung nach dem dt Lauterkeitsrecht ( dt *BGBI. Teil I/2010, Nr. 11 vom 17.3.2010, S. 254 ff in der seit dem 4. August 2009 geltenden Fassung*)

**Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf nachfolgender Beweiswürdigung:**

Zu diesem Sachverhalt gelangte das Gericht auf Grund der oben angeführten unbedenklichen und aussagekräftigen Beweismittel, die hinsichtlich der getroffenen Feststellungen unbedenklich erschienen.

Die Feststellungen begründen sich insbesondere auf die Information der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (kurz DGE) aus dem Bereich Forschung, Klinik und Praxis (Beilage /B). Die DGE ist ein eingetragener Verein, dessen Ziel und Aufgabe es ist ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und die Gesundheit der Bevölkerung durch gezielte, wissenschaftlich fundierte und unabhängige Ernährungsaufklärung und Qualitätssicherung zu fördern, sodass das Gericht keinen Zweifel an der Kompetenz der DGE und Glaubwürdigkeit der Fachinformation hatte. Die „DGE Info“ informiert Fachkräfte im Ernährungssektor 12-mal im Jahr über neue Erkenntnisse und die aktuelle Diskussion in Wissenschaft und Praxis, beantwortet Fragen aus Ernährungsmedizin und Diätetik, bespricht Fachliteratur sowie aktuelle Medien und Projekte.

Letzlich ist auch unbestritten, dass Knorr Vie den Verzehr von Obst und Gemüse nicht ersetzen kann.

Das Gericht konnte hinsichtlich der Beweisaufnahme mit Einblick in die vorgelegten Urkunden und der Vernehmung des Zeugen Walter Neumayer das Auslangen finden. Der Zeuge Dr. Neumayer hat glaubhaft und nachvollziehbar das Inverkehrbringen und die Zusammensetzung von Knorr Vie geschildert. Die Einholung des von der Klägerin beantragten Gutachten aus dem Fachgebiet der Ernährungswissenschaften war somit aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich, wie sogleich dargelegt.

**Rechtlich ist der festgestellte Sachverhalt wie folgt zu beurteilen:**

Die klagende Partei macht mit gegenständlicher Klage Unterlassung geltend und stützt sich dabei auf die Bestimmung des UWG. Der Anspruch auf Unterlassung nach UWG kann gemäß § 14 Abs 1 UWG in den Fällen aggressiver oder irreführender Geschäftspraktiken nach § 1 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 bis 4, §§ 1a oder 2 UWG vom Verein für Konsumenteninformation geltend gemacht werden. Der Kläger ist im gegenständlichen Fall somit aktivlegitimiert.



Vorweg ist festzuhalten, dass Gegenstand des Rechtsstreites die Behauptung (Webeaussage) der beklagten Partei ist, dass 100ml ihres unter der Bezeichnung „Knorr Vie“ angebotenen Erzeugnisses 50 % des täglichen Bedarfes an Obst und >Gemüse abdecken.

Gemäß § 1 UWG kann derjenige der im geschäftlichen Verkehr entweder eine unlautere Geschäftspraktik oder sonstige unlautere Handlung anwendet, die geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Unternehmen nicht nur unerheblich zu beeinflussen, oder eine unlautere Geschäftspraktik anwendet, die den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt widerspricht und in Bezug auf das jeweilige Produkt geeignet ist, das wirtschaftliche Verhalten eines Durchschnittsverbrauchers, den sie erreicht oder an den sie sich richtet, wesentlich zu beeinflussen, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Unlauter sind Geschäftspraktiken gem § 1 Abs 3 UWG insbesondere dann, wenn sie als aggressiv iSd § 1a UWG oder als irreführend iSd § 2 UWG einzustufen sind.

Der Durchschnittsverbraucher ist nach der ErwGr 18 der RL ein „durchschnittlich gut unterrichteter und angemessen aufmerksamer und kritischer“. Im vorliegenden Fall ist Zielpublikum des Produkts der Verbraucher jeglichen Alters.

Gemäß § 2 UWG untersagt das Verbot irreführender Geschäftspraktiken die Anwendung von Geschäftspraktiken, die unwahre Angaben enthalten oder sonst zur Täuschung geeignet sind und den Verbraucher in relevanter Weise beeinflussen eine geschäftliche Entscheidung zu treffen. Irreführende Geschäftspraktiken sind daher grds unlauter und rechtswidrig. Der Tatbestand richtet sich also gegen jede Form des irreführenden geschäftlichen Handelns und ist somit nicht auf bestimmte Begehungsformen beschränkt. Neben dem bisherigen Tatbestand der irreführenden Angaben sind nunmehr ausdrücklich auch irreführende Praktiken erfasst.

§ 2 UWG gilt im Verhältnis zu Marktteilnehmern, erfasst somit sowohl das Verhältnis zwischen Unternehmern, als auch jenes zwischen Unternehmern und Verbrauchern.

Nach Ansicht des OGH ist eine Geschäftspraktik irreführend, wenn ihre Anwendung das Ziel hat, die Fähigkeit des Verbrauchers, eine informierte Entscheidung zu treffen, spürbar zu beeinträchtigen, und sie unrichtige Angaben enthält oder sonst geeignet ist, einen Marktteilnehmer in Bezug auf das Produkt derartig zu täuschen, dass dieser dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (4 Ob 158/08a).

Zunächst ist anzumerken, dass eine Geschäftspraktik nach ihrer Definition in § 1 Abs 4 Z 2 UWG, jede Handlung, Unterlassung, Verhaltensweise oder Erklärung, kommerzielle Mitteilung einschließlich Werbung und Marketing eines Unternehmen, die unmittelbar mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produktes zusammenhängt. Zentrales Kriterium der Definition der Geschäftspraktik ist das Erfordernis des unmittelbaren Zusammenhangs mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts. Der inkriminierte Hinweis wird von der Beklagten im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs getätigt. Die Beklagten handeln hier im geschäftlichen Verkehr. Das Versprechen der Beklagten der Deckung von 50 % des Tagesbedarfes an Gemüse und Früchten mit einem Fläschchen „Knorr Vie“ auf der Verpackung ihres Produkts, zielt auf den Verkauf des Produkts „Knorr Vie“ ab, es dient eindeutig der Absatzförderung. Der werbende

Hinweis der Beklagten ist somit als Geschäftspraktik iSd UWG zu werten.

Beim Irreführungstatbestand des § 2 UWG ist zu prüfen, (a) wie ein durchschnittlich gut unterrichteter und angemessen aufmerksamer und kritischer Durchschnittskonsument für das Produkt, die strittige Ankündigung versteht, (b) ob dieses Verständnis den Tatsachen entspricht, und ob (c) eine nach diesem Kriterium unrichtige Angabe geeignet ist, den Kaufinteressenten zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er sonst nicht getroffen hätte (RIS-Justiz RS0123292).

Unter geschäftlicher Entscheidung eines Verbrauchers versteht das Gesetz jede Entscheidung des Verbrauchers darüber ob, wie und unter welchen Bedingungen er einen Kauf tätigen, eine Zahlung insgesamt oder teilweise leisten, ein Produkt behalten oder abgeben oder ein vertragliches Recht in Zusammenhang mit dem Produkt ausüben will, unabhängig davon, ob der Verbraucher beschließt, tätig zu werden oder ein Tätigwerden zu unterlassen (§ 1 Abs 4 Z 7 UWG)

Eine Angabe iSd § 2 UWG ist jede – in welcher Form auch immer – gemachte Äußerung mit objektiv feststellbarem, einer Nachprüfung zugänglichem Inhalt. Ob eine Angabe zur Irreführung geeignet ist, hängt davon ab, wie die angesprochenen Verkehrskreise die Angabe nach ihrem Gesamteindruck verstehen. Sie ist irreführend, wenn die Vorstellungen, welche die Umworbene über ihre Bedeutung haben, mit den wirklichen Verhältnissen nicht in Einklang stehen (*Wiltschek*, UWG, E 85 zu § 2). Welchen Eindruck eine Ankündigung auf den Durchschnittsverbraucher vermittelt, ist eine Rechtsfrage, die nach objektiven Maßstäben zu lösen ist. Maßgeblich ist die Verkehrsauffassung, nämlich der Eindruck, der sich bei auch nur flüchtigen Lesen für den Durchschnittsverbraucher ergibt (RS 0043590). Maßgebend ist somit das Verständnis eines durchschnittlich informierten und verständigen Adressaten, der eine dem Anlass angemessene – unter Umständen daher auch bloß flüchtige (4Ob 58/06t) Aufmerksamkeit aufwendet. Der Grad der Aufmerksamkeit wird somit dort flüchtig sein, wo es um den Erwerb geringwertiger Gegenstände des täglichen Bedarfs geht (Wiebe/G. Kodek § 2 Rz 68). Die Angabe 1 „Knorr Vie“ = 50% des täglichen Bedarfs an Gemüse und Früchten, ist gut sichtbar auf der Vorderfront der Verpackung abgebildet. Der durchschnittliche Verbraucher schlussfolgert beim bloßen Lesen des Hinweises auf der Frontseite der „Knorr Vie“ Verpackung, dass er ausschließlich durch das Trinken eines Fläschchens „Knorr Vie“ die Hälfte seines Tagesbedarfs an frischem Obst und Gemüse mit seinen ganzen darin enthaltenen Vitaminen, Mineralstoffen, Ballaststoffen und gesundheitsfördernden sekundären Pflanzenstoffen decken kann. Dieser Eindruck „frisches Obst und Gemüse flüssig in Form eines „Smoothies“, als gleichwertigen Ersatz für ganzes frisches Obst und Gemüse zu nehmen, um dadurch die Hälfte des Tagesbedarfes an Obst und Gemüse abzudecken, wird durch die graphische Gestaltung auf der Verpackung mit der Abbildung diverser ganzer frischer Obst- und Gemüsestücke neben dem inkriminierten Hinweis verstärkt. Es wird dem Verbraucher suggeriert, mit dem Inhalt eines „Knorr Vie“ könne er frisches Obst und Gemüse substituieren. Die Vorstellung des Verbrauchers und der bereits beim Lesen des Hinweises gewonnene Eindruck wird durch diese Abbildungen zusätzlich verstärkt. Beim Durchschnittsverbraucher entsteht der unrichtige Eindruck, dass er anstelle von frischem Obst und Gemüse 1 Flasche „Knorr Vie“ zu sich nehmen kann, um 50 % seines Tagesbedarfes an Obst und Gemüse zu decken. Dem Argument der Beklagten, dass das

Ziel verfolgt werde, den täglichen Verzehr an Früchten und Gemüse zu steigern und dass die Angabe auf der Frontseite der Verpackung nicht irreführend sei und der Konsument durch die Verweise auf der Oberseite der Verpackung darauf hingewiesen wird, dass er frisches Obst und Gemüse zusätzlich essen soll und somit für Klarheit gesorgt wird, kann nicht gefolgt werden. Die Hinweise auf der Oberfront der Verpackung verhindern die Irreführung nicht, denn dieser Irreführung könnte nur dann entgegengewirkt werden, indem der Verbraucher auch die Oberfront der Verpackung des Produkts und folgenden Verweis in Kleindruck: „jede Flasche Vie hilft Ihnen auf einfache Art und Weise Ihren täglichen Verzehr an Gemüse und Früchten zu steigern“ zur Kenntnis nehme. Die Frontseite der Verpackung enthält keinen Hinweis auf den Verweis an der Oberfront der Verpackung, etwa in Form eines Sternchens oder anderen Verweises. Dass der Verweis somit gelesen wird, ist nicht ersichtlich, denn der werbende Hinweis und die graphische Darstellung auf der Frontseite der Verpackung ist für den Verbraucher eindeutig. Hierzu werde sich daher ein Großteil der angesprochenen Verkehrskreise nicht veranlasst sehen, da sie ihr Fehlverständnis nicht kennen und kein weiteres Aufklärungsbedürfnis hätten.

Es besteht damit die Gefahr der Irreführung eines erheblichen Anteils der angesprochenen Verbraucher. Zumindest ein erheblicher Teil des umworbenen Verkehrskreises könnte den Hinweis = **50 % des täglichen Bedarfs an Gemüse & Früchten**“ dahin missverstehen, dass es sich bei „Knorr Vie“ um eine Obst- und Gemüsezubereitung handelt, mit dem er die Hälfte seines Tagesbedarfs an frischem Gemüse und Früchten decken kann. Was aber nicht der Fall ist. Durch diesen Hinweis auf der Front der Verpackung wird das Element der Irreführung herbeigeführt. Dies könnte einen Durchschnittsverbraucher durch die dadurch hervorgerufene unrichtige Vorstellung dazu veranlassen, sich näher mit diesem Produkt zu befassen, während er sonst möglicherweise ein anderes vergleichbares Produkt gewählt hätte. Durch die Angabe auf der Verpackungsfront „1 Vie = 50%“ des täglichen Bedarfs an Gemüse und Früchten, werde eben ein nicht unbeträchtlicher Teil der umworbenen Verkehrskreise insoweit relevant getäuscht, als die hervorgerufene unrichtige Vorstellung in irgendeiner Weise auf den Kaufentschluss oder die Bereitschaft, sich mit dem Angebot der Beklagten zu befassen, Einfluss haben könnte.

Auch dass die Vorgaben des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz und des Codex Alimentarius Austriacus erfüllt sein mögen, bedeutet nicht, dass die Frontgestaltung der Verpackung nicht dennoch für den Verbraucher irreführend sein könnte.

Die Irreführung eines erheblichen Teils der angesprochenen Verbraucherkreise wird auch nicht dadurch verhindert, dass es auf der Homepage [www.knorr.co.at](http://www.knorr.co.at) Informationsmöglichkeiten zum Produkt gibt. Sich Informationen im Internet über Lebensmittel einzuholen, mag zwar ein Teil der Verbraucher tun, dass aber der überwiegende Teil der angesprochenen Verbraucher eine Homepage konsultiert, um sich über das Produkt zu informieren, bevor er das Produkt im Geschäft erwirbt ist aber weder erwiesen noch lebensnahe.

Auch der Verweis der beklagten Partei auf den Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit vermag sie nicht zu exculpieren. Es ist richtig, dass da „Knorr Vie“ in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ( Deutschland) erzeugt und dort unbeanstandet vermarktet wird, auf den

Sachverhalt der Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit (Art 28/30 EGV; nunmehr Art 34/36 AEUV) anzuwenden ist. Nicht zuzustimmen ist der Beklagte, dass demnach ein Verbot des Inverkehrbringens von „Knorr Vie“ mit jenen Produktankündigungen, wie sie sich auch in Deutschland auf den Packungen befinden, gegen den Grundsatz der Freiheit des Warenverkehrs verstoßen. Zu einen geht es hier um die Art der Vermarktung, nämlich die Werbeaussage und nicht um die Ware selbst, Zum anderen liegen gerade zwingende Erfordernisse des Täuschungsschutzes (Läuterkeitsrecht) vor, da durch die beanstandeten Werbeaussage das Lauterkeitsrecht verletzt wird, das gerade in besonderer Weise dem Konsumentenschutz dient. (RL-UGP). Eine Beschränkung des Warenverkehrs ist aber dann zulässig, wenn zwingende Erfordernisse wie hier des Täuschungsschutzes einen derartigen Eingriff gebieten.

Soweit sich die Beklagte darauf beruft, dass das Erzeugnis von gemäß § 73 LMSVG autorisierten Untersuchungsanstalten geprüft und als verkehrsfähig beurteilt wurde bzw die Lebensmittelversuchsanstalt Wien (LVA) in mehreren Gutachten die Verkehrsfähigkeit der „Knorr Vie“-Produkte ausdrücklich bestätigt hat ist darauf zu verweisen, dass streitgegenständlich nicht die Verkehrsfähigkeit des Produktes ist, sondern die Lauterkeit der beanstandeten Aussage.

Soweit die Beklagte weiter ausführt, dass anlässlich einer Einladung zur Fachausschuss-Sitzung Fruchtpüreedrinks sie haben dem Geschäftsführer der klagenden Partei, Herrn Ing Floss, ihre „Knorr Vie“-Produkte vorgestellt und auf eine mögliche Testung der Produkte durch die Zeitschrift „Konsument“ Bezug genommen, in der Folge wurde „Knorr Vie“ tatsächlich getestet und als „gut“ beurteilt und im Kommentar zu diesem Test in der Zeitschrift „Konsument“ Nr 9/2010 - es handelt sich dabei um das Organ der klagenden Partei! - darauf hingewiesen, dass „überdurchschnittlich viele Nährstoffe, wie Vitamin C, in Knorr Vie enthalten sind“, keinerlei Beanstandung des Produktes ausgesprochen wurden ist auch wieder darauf zu verweisen, dass ggst der lauterkeitrechtlich Aspekt der beanstandeten Aussage ist.

Das trifft auch auf die weiteren Ausführungen der Beklagte zu, dass „Knorr Vie“ Anfang 2007 in Österreich eingeführt wurde und seither unbeanstandet und unbehelligt vertrieben wird. Das gilt auch für ihre Ausführungen, dass in Deutschland „Knorr Vie“ am Markt sei und auch dort durchwegs als verkehrsfähig gelte und in Deutschland durch das Verbraucherschutzamt der Freien und Hansestadt Hamburg zunächst eine ähnliche Beanstandung (wie sie nunmehr der Klage zugrunde liegt) ausgesprochen worden erfolgt sei und das Verfahren allerdings in der Folge eingestellt wurde. Der Vorwurf des Bezirksamtes Hamburg mitte – Verbraucherschutzamt lautete, dass Frau Schmidt als verantwortliche Person für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln in der Firma Unilever Deutschland GmbH ein Lebensmittel, in diesem Fall „Apfel Karotte Erdbeere“ in Verkehr gebracht hat, da nicht den gesetzlichen Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie der Lebensmittelkennzeichenverordnung entspricht (/10). Gegenstand dieses Verfahrens war somit nicht die Prüfung nach dem dt Lauterkeitsrecht ( dt *BGBI. Teil I/2010, Nr. 11 vom 17.3.2010, S. 254 ff in der seit dem 4. August 2009 geltenden Fassung*).

Die Beschwerde und die Untersuchung der Advertising Standards Authority (ASA) in Großbritannien(.19) betrifft (wohl unzweifelhaft) nicht die gegenständliche Werbeaussage, die in einer

Entscheidung vom November 2005 ihre ursprünglichen Bedenken fallengelassen hat.

Der von der Beklagte gezogene Schluß, dass somit „Knorr Vie“ mit den auch in Österreich verwendeten Verpackungstexten, insbesondere mit der Angabe „50% des täglichen Bedarfs an Gemüse & Früchten“, in Mitgliedstaaten der Europäischen Union als verkehrsfähiges Lebensmittel gelte verfehlt.

Dass Konkurrenzprodukte mit vergleichbaren Hinweisen in Verkehr gebracht werden ist nicht von Bedeutung, da allfällige Wettbewerbsverstöße von Mitbewerbern es nicht vermögen den eigenen zu rechtfertigen. Der allfällige Wettbewerbsverstoß eines Konkurrenten gibt dem Betroffenen nicht das Recht, selbst unlautere Mittel im Wettbewerb anzuwenden. Der Umstand, dass wettbewerbsrechtliche Vorschriften von Mitbewerbern nicht beachtet werden, nimmt einen derartigen Verstoß nicht den Charakter einer unlauteren Wettbewerbshandlung, zumal dadurch ein ungerechtfertigter Wettbewerbsvorsprung gegenüber jenen Mitbewerbern erzielt wird, die sich an die geltenden Bestimmungen halten. Missbräuche stellen keinen Maßstab für das Zulässige dar (Wiebe/G. Kodek § 1 Rz 199).

Dass die Wiederholungsgefahr weggefallen ist, hat der Sachverhalt gerade nicht ergeben. Die Wiederholungsgefahr ist aufrecht, da die Beklagte kein Verhalten gesetzt hat, aus dem abzuleiten wäre, von Verstößen, wie dem geltend gemachten in Hinkunft Abstand zu nehmen. Es wurde auch kein Unterlassungsvergleich angeboten. Vielmehr hat die Beklagte den UWG Verstoß bestritten.

Gemäß § 25 Abs 3 UWG hat das Gericht, wenn auf Unterlassung geklagt wird, der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Die begehrte Veröffentlichung ist angemessen, da sich naturgemäß die inkriminierte Werbung an eine große Anzahl von Personen richtet und diese einen Anspruch auf Information haben. Es besteht ein berechtigtes Interesse der umworbenen Verkehrskreise, über die irreführenden Angabe der Beklagten aufgeklärt zu werden. Angesichts des österreichweiten Auftretens der Beklagten ist das Urteilsveröffentlichungsbegehren in einem bundesweit erscheinenden Medium angemessen. Die Urteilsveröffentlichung soll eine durch einen Wettbewerbsverstoß hervorgerufene unrichtige Meinung richtig stellen und verhindern, dass diese Meinung weiter um sich greift. Sie soll ua auch dem Eindruck entgegenwirken, dass derjenige, der unlauteren Wettbewerb treibt leistungsfähiger sei als andere. Es ist eine Standardveröffentlichung zweckmäßig, mit Normallettern wie für redaktionelle Artikel auf der betreffenden Seite üblich, jedoch mit fettgedruckter Überschrift und Umrandung sowie gesperrt und fettgedruckten Namen der Prozessparteien, oder sonst üblichen drucktechnischen Hervorhebungen. Inhalt der Veröffentlichung ist gem § 25 Abs 4 UWG der Urteilspruch, aber nur der Spruch über das Unterlassungs- oder Beseitigungs- und das Veröffentlichungsbegehren nicht aber die Kostenentscheidung. Nach hA in Lehre und Praxis ist auch der Urteilskopf zu veröffentlichen, also die Bezeichnung des Gerichts, der Parteien und der Parteienvertreter.

Über das Klagebegehren war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs. 1 ZPO, wonach die vollständig unterliegende Partei ihrem Gegner alle durch die Prozessführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw -verteidigung notwendigen Kosten zu ersetzen hat.

Der klagenden Partei gebühren die mit EUR 5.007,08 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten € 727,68 USt). Die beklagte Partei ist somit schuldig, der klagenden Partei einen Betrag in der Höhe von € 5.007,08 zu ersetzen.

Handelsgericht Wien  
1030 Wien, Marxergasse 1a  
Abt. 22, am 5.9.2011

**Mag. Christiane Kaiser**  
**Richterin**  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG: